

Erkenntnis istlich
nachweislich mit Ausnahme des
Sonntags und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 30 J., vierteljährlich 1.50 J.
jährlich 5.00 J. Durch
die Post bezogen 1.65 J.

„Die Neue Welt“
Anteilhaberpreis: durch
die Post nicht bezogen, kostet
monatlich 10 J., vierteljährlich 30 J.



Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Naumburg-Weissenfels-Zeitz,
Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Werkstraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telegraphen-Adresse: Volkshaus Halle.

Nr. 59.

Donnerstag den 11. März 1897.

8. Jahrg.

Prozess Auer und Genossen.

Zum zweitenmale hatte sich das Berliner Gericht mit dem bekannten Rottkump von 29. November 1895, der nach der Meinung allerorts Ähren der sozialdemokratischen Parteiorganisation ist ins Herz treffen sollte, zu beschäftigen.
Die Verhandlungen begannen um 9 1/2 Uhr; die Anklage vertrat Staatsanwalt Schwegler, den Vorsitz führte Landgerichtsdirektor Käfer. Die Verteidigung führten die Rechtsanwältin Feine und Herzfeld. Die bei der ersten Verhandlung freigesprochenen Vertrauensleute wurden heute als Befehlshaber angesehen, dagegen berichtete die Staatsanwaltschaft auf die erneute Vernehmung des Polizeikommissars Söhne.
Die Vernehmung der Parteimitglieder vollzog sich in der gleichen Weise wie bei der ersten Verhandlung. Entsprechend dem Urteil des Reichsgerichts sang der Vorsitzende, ob die Angeklagten zugaben, daß es Aufgabe der Parteileitung gewesen sei, die Parteimitglieder einzuberufen und daß auf den Parteitag auch politische Gegenstände erörtert wurden. Die Angeklagten räumten dies offen ein; damit verhielt sich jede weitere Beweisaufnahme. Eingehend erörterte der Vorsitzende die Finanzverwaltung der Vertrauensleute und schloß daraus die Parteileitung habe wissen müssen, daß unter den hier übergebenen Geldern der Vertrauensmänner auch Wahlvereins-Gelder enthalten seien.
Auer: Nein, wir wissen das erst aus der letzten Verhandlung; diese Vernehmung geschah nicht ohne unser Zutun, sondern gegen den Willen und gegen die Absicht der Parteileitung.
Vorl.: Das klingt doch nicht recht wahrheitsgemäß, daß Sie nicht gewußt haben, sondern die Gelder der Vertrauensmänner kommen. Auer: Ja, das ist richtig, aber die Vertrauensleute sind minimal. Gegenüber den Tausenden von Parteigenossen kommen die Hunderte von Wahlvereins-Mitgliedern gar nicht in Betracht.
Vorl.: Die Beiträge der Wahlvereine sind doch nicht so geringfügiger Art gewesen.
Auer: Sozialdemokratische Partei, während die Beiträge der Vertrauensmänner 12—24 000 M. pro Jahr betragen.
Singer: Wir hatten gar keinen Anlaß, nachzuforschen, woher ein einzelner die an die Parteiabteilung abgetretenen Gelder rührten.
Vorl.: Dann können die ganze Art unserer Geschäftsführung leicht Eingehen in die Einzelheiten geradezu auslöschbar; dazu fehlt die Zeit. Der Vertrauensmann brachte anfangs des Monats Geld und konnte eine Spezifikation der Gelder gemüßigt worden, erfolgte sie, wie jede veröffentlichte Mitteilung ausweilt.
Vorl.: Aber Sie waren doch auch jeder Mitglieder des Wahlvereins. Sie mußten als solche doch Kenntnis von derartigen Beschlüssen erhalten haben.
Vorl.: Wenn ich nicht einen Vortrag zu halten hätte, habe ich die Vereinsversammlungen überhaupt nicht besucht. Dazu fehlt uns doch die Zeit.
Auer: Auch ich war am Besuch verhindert. Uebrigens hätten diese Uebernehmungen erst am den letzten Jahren.
Staatsanw. Schwegler: Die Berichte über diese Vereinsangelegenheit sind aber auch im Vorwärts veröffentlicht worden; die Angeklagten müssen sie also doch daraus kennen.
Auer: Ja, aber ich habe mich nicht daran gehalten, sondern ich habe mich hier doch wieder die Willkür der Beschuldigten; Wandel an Zeit hat mich in der Regel verhindert, auch noch die Verammlungsberichte zu lesen.
Vorl.: Auch das habe mich nicht der Lesart des politischen und lokalen Zeits bequemt.
Vorl.: Die Thatsache, daß an die Vertrauensmänner Gelder aus den Wahlvereinen abgetreten wurden, geben sie aber doch zu?
Auer: Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich allerdings abgesehen.
Vorl.: Aber doch ist doch gar nichts Strafbares; erst in der Weitergabe dieser Gelder an die Parteileitung wird die Gesetzesverletzung ebend.
Singer: Ja, habe von dieser Thatsache erst in der letzten Prozessverhandlung Kenntnis erhalten.
Vorsitzender: Auer und ich hatten die Aussicht der Parteibrüche in Bezug auf ihre rechtliche Geltung, den lokalen und Verammlungsartikel dieser Blätter — täglich circa 70 Betungen! — schauten wir uns höchstens an, wenn wir durch lokale Differenzen oder sonstige spezielle Vorwissenisse dazu besonderen Anlaß hatten?
Vorl.: Wenn ich Kenntnis davon gehabt hätte, daß unter den an mich abgetretenen Geldern Parteigelder enthalten seien, würde ich sie unbedingt zurückgeben haben.
Staatsanw. Schwegler: Ich möchte doch an die Angeklagten die Frage gerichtet wissen, ob keiner von ihnen zugegen gewesen ist als ein solcher Bericht oder sonstiger Art.
Vorl.: Wenn ich an einem solchen Bericht teilgenommen hätte, hätte ich doch die Erklärung vorher nicht abgeben können. Warum sollte ich hier liegen?
Vorl.: Seine stellt sich, daß aus den Verammlungen der Wahlvereine im 4. und 6. Kreis Berichte über solche Beschlüsse im Vorwärts überbewahrt nicht veröffentlicht worden sind.
Die Thatsache, daß Petermann, Raffner des Wahlvereins für den 1. Reichstags-Wahlkreis an Pfannkuch einmal 250 M. abgetreten hat, erklärt Pfannkuch damit, daß dies ebenfalls ein freier Beitrag aus einer Vereinstätigkeit gewesen sei. Er habe diese minimale Summe ebenfalls nicht in seiner Eigenschaft als Vertrauensleiter und nicht für den Wahlverein abgetreten. Nach längerer Kontroverse zwischen Staatsanwalt und Verteidigung nimmt schließlich auch Staatsanwaltschaft und Gerichtshof diese Darstellung als erwiesen an.
Nach einer vierstündigen Pause beginnt die Vernehmung der Wahlvereinsvorstände. Die Thatsache, daß Gelder des Wahlvereins an den Kreis-Vertrauensmann abgetreten wurden, wird von einzelnen Angeklagten zugabene. Antriß erklärt, daß es ist in höherer Instanz Verammlungen gewesen, daß die Gelder in einer Liste zum Kapitalien im betreffenden Kreise verwendet wurden. Diese Ausgaben seien aber stets viel höher gewesen, als

die Uebernehmungen des Wahlvereins an den Vertrauensmann. Thatsächlich habe dieser also seinen Fehlgang Vereinsgelder an die Parteiführer abgeben können.
Die übrigen Angeklagten schloßen sich dieser Erklärung Antriß an. Auer: Als Vorsitzender des 4. Wahlvereins, weiß über die Verwendung der Gelder gar nichts.
Staatsanw. Schwegler: Es kommt schließlich weniger darauf an, ob der Angeklagte weiß, wieviel der Raffner dem Vertrauensmann übergeben hat; das Vereinsgelder an den Vertrauensmann übergeben wurden, wird auch nicht bestritten werden. Auer bleibt dabei, daß der Raffner über die Gelder selbstständig abgelegt habe und nur der Generalversammlung Rechenschaft abgelegt habe. Der Schriftführer Schumann schloß sich den Ausführungen Antriß an.
Dem ist die Vernehmung der Angeklagten beendet. Die Vernehmung der Reuen wird sowohl von der Staatsanwaltschaft wie von der Verteidigung Verzicht geleistet.
Die Sitzung wird um 2 Uhr auf 3 Stunden vertagt.

Am 11. März 1897.

Die Wahlvereine des Saalkreises mit einer kurzen formellen Begründung. Der vom Reichsgericht verurteilte Nachweis, daß es Aufgabe der Parteileitung gewesen sei, Verammlungen einzuberufen, in denen politische Gegenstände erörtert wurden, ist heute erbracht worden. Was nun die Verbindung der Parteileitung mit den Wahlvereinen anbetreffend, so hätte die Parteileitung sich darauf besinnen, daß sie von den Selbstverammlungen seine Kenntnis gehabt hätten. Er glaube aber nicht, daß dies den Thatsachen entpfehle, der Vorwärts habe so und so viele Berichte darüber veröffentlicht, die Mitglieder der Parteileitung müßten also wissen, die auch nur oberflächlich den Vorwärts gegeben hätten, diese Thatsachen kennen lernen, zumal sie in den Sitzungen der Parteimittingen sich gerade mit diesen Teilen des Vorwärts sozulagen an ich beizufügen müßten. Er gebe auch nicht so weit, behaupten zu wollen, daß die Angeklagten mit ihrer Beschwörung benutzt die Unwahrheit gesagt hätten. Sie seien ebenfalls nicht beizufügen müßten. Die Frage, wie weit die Bestimmungen des § 8 des Vereinsgesetzes sei bisher überhaupt nicht zweifelhaft gewesen; erst durch diesen Prozess sei vom Reichsgericht beispielsweise die Verhältnisse zwischen Wahlvereinen, Parteimittingen und Parteileitung auf eine fröhliche Ueberzeugung des Reichsgerichts festgestellt worden. Es sei daher sehr leicht möglich, daß die Angeklagten damals wohl diese Berichte gelesen, sich dabei aber nicht Schlimmes gedacht hätten. Dieser subjektive Nichterkenntnis schloße aber die Gesetzesverletzung nicht aus. In Bezug auf die Wahlvereine seien die Verammlungen der letzten Verhandlung neu befragt worden; er habe dabei den Antrag, sämtliche Angeklagte in gleicher Weise wie das letzte Mal zu befragen.
Die Verteidigung beschränkte sich gegenüber der Festlegung durch das Reichsgericht, daß es für die Begriffe, ob ein Verein politische Gegenstände erörtert, gleichgültig sei, ob er in seinen eigenen Verammlungen tue oder in anderen Verammlungen, die er vielleicht veranlaßt habe auf dem Wege, daß die Einberufung der Parteitage für die Parteileitung ein so untergeordnetes, nebenständiges, die Parteileitung nicht an sich bindendes, sondern ein schlichter Punkt sei, daß er gegenüber der übrigen umfassenden Tätigkeit des Parteimittingen eine nicht im Betracht kommen konnte. Der Vorl. ist etwas weniger befriedigt, er gibt sich seine eigene Meinung, seine eigene Tagesordnung völlig gleichmäßig. Die Parteileitung hat darauf gar keinen Einfluß, ebensowenig auf seine Verammlungen und Beschlüsse. Es ist daher hier noch angebracht, sich zu fragen, ob hier nicht eine Nachprüfung der Obertribunalentscheidung Platz greifen soll, der zufolge es freilich gleichgültig sein soll, ob die Tätigkeit eines Vereins Haupt- oder Nebenverdienst ist, auf alle Fälle wäre es interessant, hierüber auch die Meinung des Reichsgerichts zu hören. Der vorerwähnte Punkt der Anklage ist nur die Verbindung der Parteileitung mit den Wahlvereinen durch das Einberufen der Vertrauensleute. Aber der Vertrauensmann ist doch die Vertrauensperson der Wähler, der Parteigenossen, nicht aber der Parteileitung; er ist also nicht ein Teil des Vorstandes, sondern ein Organ der Genossen. Selbst wenn also die Wahlvereine hätten Ausgaben in Verbindung gebracht, so ist damit eben, seine Unabgängigkeit wegen, nicht schon eine direkte Verbindung mit der Parteileitung gegeben. Diese Verbindung soll nun durch Uebergabe des Wahlvereins hergestellt worden sein, von der die Parteileitung Kenntnis haben mußte. Wie haben denn die die Dinge wirklich? Der Wahlverein des 6. Kreises hat beispielsweise im Jahr 1895 eine Agitationsausgabe von 1200 M. gehabt, davon aber an den Vertrauensmann Augustin nur 300 M. abgetreten; im Monat August ist das Verzeichnis 600 M. auf 160 M. umgefallen habe der Vertrauensmann des Wahlvereins die Agitationsausgabe von 300 M. nur 240 M. an den Wahlverein erhalten. Der Ausdruck Agitation in den Parteiprogrammen ist also ein Sammelname und durchaus nicht gleichbedeutend mit Agitation an den Vertrauensmann oder gar an die Parteileitung. Die Vereine trieben eben selbständig Agitation, verteilten an ihre Mitglieder und sonstige Vertrauensleute, Gemeindegeldern und sonstigen Wählern und nur den Ueberrest über die Ausgaben übergeben sie da und dort dem Vertrauensmann. Aber es bestand zweifellos in den Vereinen, ich möchte sagen der Wahlvereins-Parteien, daß die Gelder nur im Hinblick auf die Parteileitung verwendet werden sollten. Jedemfalls bestand weder das Bewußtsein noch die Absicht der Uebernahme dieser Gelder an die Parteileitung.
Das Reichsgericht hat freilich erklärt, in der bloßen Uebernahme des Ueberrestes des Vertrauensmannes an die Parteileitung liege keine Verletzung des § 8 des Vereinsgesetzes, das dem Wahlverein kommen. Liege schon das Vergehen gegen § 8. Aber zu welchen Konsequenzen führe die Auffassung? Gerade die Folgen, die daraus zu ziehen, zeigen das Falsche, die Unannehmlichkeit. Ein Wahlverein, hat er einen Verammlungsbericht im Vorwärts, die Ueberzahlung des Vorwärts fließen befristet in die Parteikasse. Es könnte dadurch bedeuht werden. Eine dieses Abkommen wäre der Ueberzahlung eine Maßnahme, ergo stammte der Ueberrest in der Höhe von einer Partei, aus der Hände des Wahlvereins, dem nach dem Reichsgericht die Ueberzahlung des Vorwärts die Ueberzahlung der Parteileitung war. Er wisse zwar, mit Gründen, und seien sie noch so gut und schwerwiegend, räume man seine Mauer ein und mit dieser Festlegung, daß das Reichsgericht eben eine solche Mauer aufgeführt. Rechtsanwält Feine geht dann

weiter auf die Frage ein, ob die Parteileitung wirklich so viel Kenntnis von dieser Ueberzahlung gehabt habe, daß ihr Verweigen der dolus eventualis nachgewiesen werden könnte. Die Angeklagten seien Männer, deren Wort von Laienenden geglaubt würde, sie verdienen also auch in dieser kleinen Frage Anspruch auf Gehör. Die Debatte des Staatsanwalts, daß die Angeklagten es jetzt bezweifeln hätten, sei zwar höflich und liebenswürdig, aber nicht zureichend. Heute, die das Urteil 1. verurteilt, würden sofort, wenn ihnen ein solcher Fall zur Kenntnis gelangt wäre, seine Ueberzahlung verurteilt und nicht geglaubt haben, daß wegen einer Kopie von ein paar hundert Mark die ganze Partei-Organisation auf Spiel gesetzt werde. Der Verteidiger legte weiter eingehend dar, wie kinderleicht es übrigens den Angeklagten gewesen wäre, alles dies in legale Ordnung zu bringen. Die Parteileitung hätte einfach die Gelder zurückgeben oder die Vertrauensmänner auffordern können, diese Beiträge genau zu buchen und selbständig zu verrechnen, oder die Wahlvereine hätten eben selber mehr Geld für Agitation ausgegeben können. Daß die Verammlungsberichte von den Mitgliedern der Parteileitung nicht genau gelesen wurden, darüber kann kein Zweifel bestehen nach den Erfahrungen der Angeklagten. Es handelt sich um 600 Nummern, in denen vielleicht 6—8 solcher Berichte enthalten hätten. Was die Wahlvereins-Vorstände betrifft, so können diese einseitig nicht mit anderen Vereinen in Verbindung treten, dazu gehören auch die Parteimittingen auch der anderen Kreise, und werden nur durch die Parteileitung nicht vorläufig, so ergäbe sich schon hieraus, daß die Verbindung nicht zu kontrollieren sei. Er beantragte, die Angeklagten freizulassen und die Schließung der Parteileitung und der Wahlvereine aufzuheben.
Rechtsanwält Herzfeld erörterte die politische Seite dieses Prozesses, dessen einzige Folge die Sicherung der Sozialdemokratie bei den Wahlen in Dürndorf, Halle und Brandenburg gewesen sei, wendet sich dann in eingehender Weise über die Auffassung des Reichsgerichts und der Staatsanwaltschaft über den Verammlungscharakter der Parteileitung, über den Begriff und die Bedeutung der Parteileitung und des Wahlvereins, über die Verbindung der Vertrauensleute und kommt ebenfalls zum Antrag auf Freilassung der Angeklagten und Freigabe der Vereine.
Von den Angeklagten nahm nur von Weibel das Wort: Wir rechnen zwar auf Freilassung, aber das Urteil mag ausfallen, wie es will, für die künftige Gestaltung der Parteileitung hat es keinerlei Bedeutung. Uns gebietet natürlich schon die Klugheit, den § 8 des preussischen Vereinsgesetzes, so lang er zu Recht besteht, zu respektieren. Auch im Falle der Freilassung werden wir natürlich der Sieg der Parteileitung nicht mehr nach Verlegen, wir haben jetzt die Parteileitung mit der Leitung der Parteigeldverteilung betraut, der Ausschuss hat seinen Sitz in Hamburg.
Vorl.: Das geht aber nicht zur Sache.
Vorl.: Ich bin auch gleich fertig. Ich will mich nur gegen die Auffassung des Staatsanwalts wenden, als ob wir Grund hätten, etwas zu verlangen. Der Verein in der Verhandlung wurde konstatiert, daß unter den Geldern des Vertrauensmannes auch solche des Wahlvereins in die Parteikasse gewandert sind, ohne daß die Parteileitung davon Kenntnis hatte. Damals legte der Staatsanwalt selber kein Gewicht darauf, heute wurde gerade dieser Punkt ausführlich erörtert und bis zu einem gewissen Grade schon der Herr Staatsanwalt Zweifel auszubringen, daß unsere Ausgaben vertrauenswürdig seien. Was sollte für ein Grund vorliegen, daß wir solche Angaben machen. Eine härtere Strafe als im ersten Urteil? Nein. Es hat in der Tat niemand unter einer unter dem Vorl. nicht möglich sein, daß unter den Tausenden von Verammlungsberichten in diesen paar Jahren — denn jede Nummer des Vorwärts bringt oft 10 bis 12 Verammlungsberichte — wir die paar Berichte von diesen zwei Vereinen übersehen haben. Es ist immer einen unangenehmen Vergleich, wenn parlamentarische Coere beim Fürsten Dörfelsohn beobachtet war, wurden in den Cafés, wohin sich ein Teil der Gäste zu dem üblichen Gedankenaustausch begeben hatte, erzählt, der Reichsgericht hätte mit einer gewissen Gleichgültigkeit in verschiedenen politischen Reden gedächtwortweise geäußert, so lang er im Amt wäre, würde eine neue Umkehr von Vorlage nicht gemacht werden. — Wir registrieren die Meldung, obgleich unser Parteiführer mit seinen Besprechungen sehr wenig Glück bisher gehabt hat.

Tagesgeschichte.

Der Reichstanzler gegen ein Umfassungsgesetz. Die Wache. Ja, schreibt: „Als am Donnerstag das parlamentarische Coere beim Fürsten Dörfelsohn beobachtet war, wurden in den Cafés, wohin sich ein Teil der Gäste zu dem üblichen Gedankenaustausch begeben hatte, erzählt, der Reichsgericht hätte mit einer gewissen Gleichgültigkeit in verschiedenen politischen Reden gedächtwortweise geäußert, so lang er im Amt wäre, würde eine neue Umkehr von Vorlage nicht gemacht werden.“ — Wir registrieren die Meldung, obgleich unser Parteiführer mit seinen Besprechungen sehr wenig Glück bisher gehabt hat.
Erzürnt. Wie berichtet wird, hat es beim Kaiser großes Mißfallen erregt, daß sein Trinkpfeife nicht in anderer als der offiziös bekannt gegebenen Weise in die Presse gelangt ist. Es wird zwar nicht gesagt, daß diese veränderte Lesart falsch sei; doch wäre Wilhelm II. über die von einem Mitgliede der Tafelrunde begangene Unvorsichtigkeit ungenügend, daß er sich wahrheitsgemäß veranlaßt fühle, in Zukunft dieser feilschen Veranstaltung fern zu bleiben. Das wäre bedauerlich, denn es ist immer wertvoll, wenn der Kaiser so frisch seine Anweisungen kundgibt, wie es gerade auf den mährischen Provinziallandtag besetzt und auch dieses Jahr wieder geschehen ist.

